

# DIE KÖRPORATION + ALPGENOSSEN VON KERNS

Wer auf Melchsee-Frutt kommt, der begibt sich in das Reich der Alpgenossen. Kommt man mit der Gondelbahn, so reist man mit einem Betrieb der Korporation Kerns; fährt man mit dem Auto, so gelten Verkehrsvorschriften und Gebühren, die vom Korporationsrat und Alpgenossenrat festgelegt wurden. Die politische Gemeinde spielt auf der Frutt eine zurückhaltende Rolle; die Alpgenossen und Korporation sind schon seit Jahrhunderten da, und sie haben die Regeln festgelegt. Der Kanton Obwalden hat ihnen die Autonomie gegeben, innerhalb der übergeordneten Bestimmungen, ihr Eigentum nach Belieben zu verwalten und die dazugehörigen Normen in Selbstgesetzgebung zu erlassen.

## Wer sind die Herren der Hochalpen von Kerns, wer sind die Alpgenossen, was ist die Korporation?

Die Korporation Kerns und die Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (a.d.st. Brücke) sind zwei selbstständige, öffentlich-rechtliche Körperschaften; zwar eigenständig, aber eng miteinander verbunden. Beide sind Grossgrundbesitzer. Beide besitzen fast gleichviel Land, jede rund 26 km<sup>2</sup>. Zusammen ist das mehr als die Hälfte der Fläche der Gemeinde Kerns oder weit mehr als die Fläche des Kantons Basel-Stadt.

Die Korporation hat gegenwärtig (04/2021) 1936 Mitglieder, bei der Alpgenossenschaft sind es 1789. Wer bei diesen Körperschaften

Mitglied werden will, der muss sich an die Korporation Kerns wenden. Mitglied der Korporation Kerns, auch Korporationsbürger genannt, wird man mit dem Eintrag in das Korporationsregister Kerns. Mit dem Aufnahmegesuch muss die Erfüllung einiger Voraussetzungen nachgewiesen werden: Schweizerbürgerrecht, erfülltes 18. Altersjahr, Wohnsitz in der Gemeinde Kerns und, das ist das entscheidende Kriterium, die unmittelbare Abstammung von einer Person, die bereits im Korporationsregister eingetragen ist. Wobei mit unmittelbar sowohl Eltern als auch Grosseltern gemeint sind. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit, aufgrund von Verdiensten für die Korporation in besonderem Masse, die Mitgliedschaft ehrenhalber zu erlangen. In diesem Fall besteht aber kein Nutzungsrecht am Korporationsgut und die Mitgliedschaft kann nicht weitervererbt werden. Mit der Aufnahme in das Korporationsregister Kerns ist man Korporationsbürger und be-

## DIE STEINERNE BRÜCKE IST AUCH EINE TEUFELSBRÜCKE

Die Teufelsbrücke zwischen St. Niklausen und Schild, bei Kerns, wurde vom Teufel gebaut. Er erbat sich dafür das erste lebende Wesen, das die Brücke betrat.

Ein Geistlicher, der zu einem Sterbenden gerufen ward, sollte sie zuerst passieren. Lange sann er hin und her, wie er dem Bösen entinnen könne. Endlich fand er's. Er jagte sein Hündchen mittelst eines vorgeworfenen Bissens über die Brücke. Sogleich stürzte sich der Gottseibeius auf das arme Tier und zerriss es in den Lüften.

Aus: «Sagen und Gebräuche aus Unterwalden» von Franz Niederberger

sitzt das Korporationsrecht sowie das Stimm- und Wahlrecht an den Korporationsversammlungen und Urnenabstimmungen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch schriftlichen Verzicht, oder wenn nicht mehr alle Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. beim Wegzug aus der Gemeinde Kerns.

Alpgenosse Kerns a.d.st. Brücke ist automatisch jede männliche oder weibliche Person, die das Korporationsrecht besitzt und ausserhalb der steinernen Brücke wohnt. Somit ist jeder Alpgenosse a.d.st. Brücke auch

Korporationsbürger von Kerns, umgekehrt aber, abhängig vom Wohnort, ist nicht jeder Korporationsbürger von Kerns auch Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke. Die steinerne Brücke befindet sich bei der alten Strasse von Kerns nach Melchtal, einen guten halben Kilometer südlich von St. Niklausen. Die Dörfer Kerns und St. Niklausen liegen ausserhalb der steinernen Brücke, das Dorf Melchtal liegt innerhalb der steinernen Brücke. Es macht den Anschein, dass die Bewohner von Melchtal benachteiligt sind, aber die Alpgenossen von Melchtal besitzen in naher Umgebung ihre eigenen Alpen und so haben sie anno 1439 «des Wegs wegen» freiwillig auf die Nutzung

## VERWALTUNGSZWEIGE DER KÖRPORATION KERNS

- Kulturland und Liegenschaften
- Sportbahnen Melchsee-Frutt
- Kleinkraftwerke EWK (Elektrizitätswerk Kerns)
- Forstbetrieb Kerns
- Sportcamp Melchtal

der Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen verzichtet. Als dann später die Kapazität ihrer eigenen Alpen überschritten wurde, hat ihnen im Jahr 1767 ein Geschworenenurteil, das bis heute seine Gültigkeit hat, die Nutzung der Hochalpen eingeschränkt wieder erlaubt.

Man geht davon aus, dass bereits seit der Zeit der Alemannen im 5. bis 7. Jahrhundert Alpwirtschaft betrieben wird und die Genossenschaften später als Folge der Aufteilung des Grossgrundbesitzes in Einzelgüter entstanden sind. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Viehhaltung im Tal und der Sömmierung auf der Alp. Die Talgüter lassen sich auch kleinflächig bewirtschaften, während dem das bei den Alpen kaum möglich ist. Durch die gemeinsame Benützung der Alpen durch eine Mehrzahl von Viehbesitzern ergab sich der gemeinsame oder der genossenschaftliche Betrieb.

Sowohl die Korporation Kerns als auch die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind unauflöslich. Die Eigentümer von Geld und Gut sind die Körperschaften selbst, nicht die Mitglieder. Die Vermögenswerte können weder ganz noch teilweise unter die Mitglieder verteilt werden. Die Mitglieder sind Nutznie-

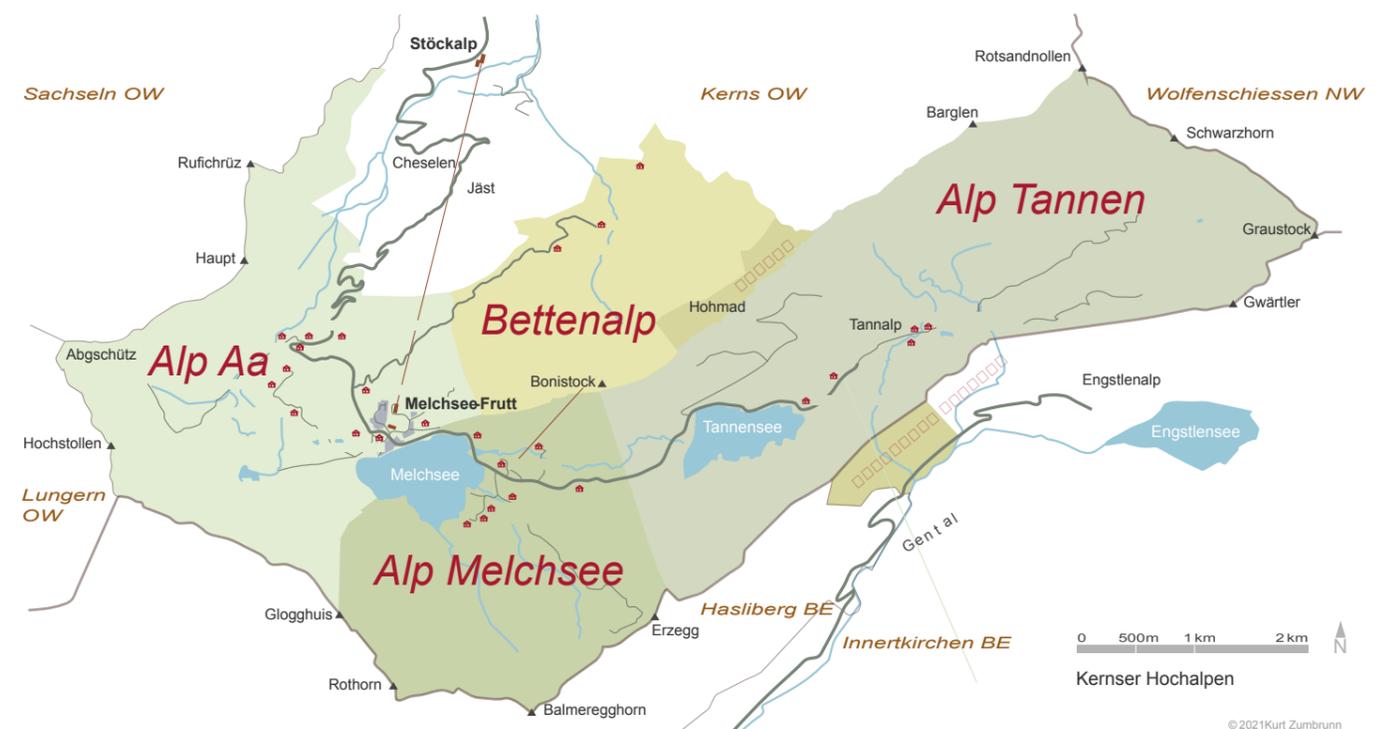
ser der Vermögenswerte. Sie können die Allmend, Alpen, Alpthütten usw. benutzen, sofern sie einen Betrieb bewirtschaften und zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind, und sie haben Anrecht auf einen Holzteil, Alpgeld und den sogenannten Korporationsnutzen in Form von Bargeld, sofern sie «bei Feuer und Licht sitzen», d.h. pro Haushalt.

Dies steht im Gegensatz zu anderen Gemeinschaften, die dem privaten Recht unterliegen, wie z.B. den Privatalpen Bettenalp oder Wolfisalp, bei denen die Teiler einen Anteil besitzen, welchen sie, wenn auch mit Einschränkungen, veräussern können.

Die «Einungen» sind die Grundgesetze (Statuarrecht) der Korporation und der Alpgenossenschaft. Die Einungen und auch die ihnen untergeordneten Verordnungen und Reglemente müssen, da es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, vom Regierungsrat Obwalden genehmigt werden. Oberste Behörden der beiden Vereinigungen sind der Korporationsrat Kerns, respektive der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke. Hier zeigt sich die enge Verbindung dieser beiden Körperschaften. Die Alpgenossenversamm-



Die steinerne Brücke bestimmt über die Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft.



© 2021 Kurt Zumburn

Freiteilhütte der Korporation  
Freiteil auf Alp Melchsee



lung Kerns a.d.st. Brücke hatte einst beschlossen, dass ihr Alpenossenrat in Personalunion mit dem Korporationsrat Kerns amtet. Diese Personalunion macht es aber auch schwer, dass ein Nicht-Alpenosse oder eine Nicht-Alpenossin in das Gremium gewählt wird.

Die Verwaltung der Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke wird durch die Korporationsverwaltung Kerns erledigt. Eine weitere enge Verbindung ist die Nutzung der Waldungen der Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Der Holzaufwuchs auf Grund und Boden der Alpenossenschaft darf durch die Korporation genutzt und bewirtschaftet werden. Im Gegenzug haben die Alpenverwaltung und die Alpbewirtschaftler das Recht zum unentgeltlichen Bezug von Brenn- und Nutzholz für eigene Zwecke.

#### Korporation Kerns

Die Korporation Kerns hat sich im Laufe der Zeit zu einem wirtschaftlich agierenden, gewinnorientierten Unternehmen mit mehreren Betrieben, und dadurch auch zu einem bedeutenden Arbeitgeber für die lokale Bevölkerung entwickelt. Die Geschäftstätigkeit der Korporation Kerns gliedert sich in fünf Verwaltungszweige: die Korporationsverwaltung «Kulturland und Liegenschaften», die «Sportbahnen Melchsee-Frutt», die «Kleinkraftwerke EWK» (Elektrizitätswerk Kerns), den «Forstbetrieb Kerns» und das «Sportcamp Melchtal».

Das viele landwirtschaftlich genutzte Land im Eigentum der Korporation Kerns ist in «Äussere Allmenden» und «Eingeschlagene Allmenden» unterteilt. Eingeschlagene Allmenden sind das Land, das sich im Gebiet der Teilsamen befindet. Teilsame ist die Bezeichnung sowohl für eine «Teiler-Genossenschaft» als auch für das ihr zugeordnete Gebiet. Die Teilsamen entstanden im alten Teil Obwaldens innerhalb des Kirchgenossenverbandes (Kilchhöri), der sich im Mittelalter gemäss den Pfarrestrukturen entwickelt hatte. Daher befindet sich in acht der total zehn Teilsamen von Kerns auch eine Kirche oder Kapelle.

Die Teilsamen der Korporation Kerns sind öffentlich-rechtliche Körperschaften; sie verwalten, bewirtschaften und nutzen das Allmendland und allfällige Liegenschaften selbstständig im Rahmen eigener Verordnungen. Die Teiler, die Mitglieder einer Teilsame, sind die im Teilverzeichnis eingetragenen Kor-

porationsbürger mit Wohnsitz in der entsprechenden Teilsame. Die Nutzungsberechtigung und das Anrecht auf Nutzung von Allmendteilen sind gewöhnlich mit weiteren Voraussetzungen verbunden, z.B. der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Produktionsbetriebs im Gebiet der Teilsame und die Berechtigung zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen.

Die «Äusseren Allmenden» bestehen aus Liegenschaften und Kulturland in der Grösse von 1451/2 ha. Diese Parzellen und Gebäude werden jeweils für die Dauer von 12 Jahren mit einer Bewirtschaftungsvereinbarung an die Bewerber abgegeben. Der aktuelle Umgang umfasst die Jahre von 2021 bis 2032. Mit den Abgabekriterien, einem komplexen Regelwerk, wird angestrebt, das Land möglichst gerecht zu verteilen. Weil die Nachfrage aber grösser ist als das Angebot, entscheidet am Ende das Los.

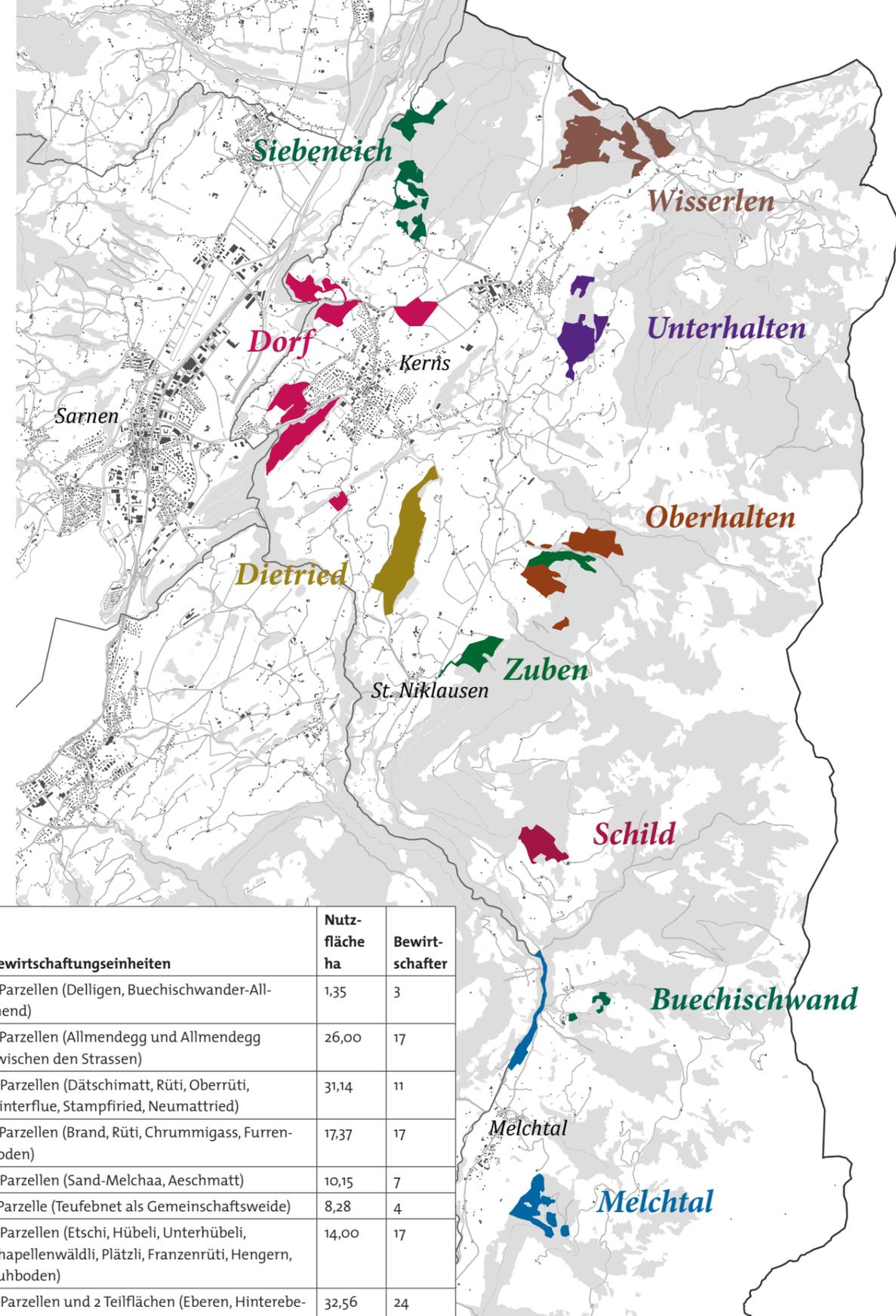
#### Alpenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke

Die Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke fokussiert sich mit Ausnahme der Wasserversorgung Melchsee-Frutt auf ihre Kernaufgabe, auf die Verwaltung der Alpen. Die Wasserversorgung wurde beim Bau des Kraftwerks Melchsee-Frutt in den 1950-er Jahren errichtet und später, nicht ganz freiwillig, von den Alpenossen übernommen. Der Kraftwerkbau hatte einschneidende, aber vorwiegend positive

Auswirkungen auf die Alpenossenschaft a.d.st. Brücke sowie auf die ganze Frutt. Der Tannensee und der Melchsee wurden als zwei eigenständige Grundstücke von den Alpen abparzelliert und dem Kanton verkauft, der sie später dem Elektrizitätswerk Obwalden übertrug. Mit einem Teil des Ertrags aus dem

#### TEILSAMEN VON KERNS

Die Teilsamen sind eng an die Korporation gebunden. Sie sind eigentliche Aussenstellen der übergeordneten Korporation und verwalten Grundeigentum der Korporation, d.h. sie haben das landwirtschaftliche Nutzungsrecht. Einzig die Teilsame Dorf hat sich etwas abgesetzt, weil sie mit dem Verkauf von Allmendland in der Bauzone (Gebiet Hobiel u.a.) zu finanziellen Mitteln gekommen ist. Diesem Verkauf wurde auch immer von der Korporation als Grundeigentümerin zugestimmt, aber die Erträge wurden in einen Fonds zu Händen der Teilsame Dorf gelegt. Die Teilsame Dorf hat mit diesem Geld, sei es direkt oder als Hinterlage, eigene Immobilien gebaut und diese vermietet. Die daraus entstandene unklare Abgrenzung eskalierte dann bei der Deponie Hinterflue in der Frage, wer der massgebende Vertragspartner der Unternehmung und Nutzniesser der Deponiegebühren sei. Gelöst wurde das Problem mit einem Verteilschlüssel mit Vorteil Korporation und der Auflösung des Fonds aus verkauftem Allmendland mit Vorteil Teilsame Dorf. In fast allen Teilsamen wird unterdessen der landwirtschaftliche Bewirtschaftler bevorzugt, mit Auflage Pachtzins bzw. Bewirtschaftungsabgabe und die übrigen Teiler erhalten ein Austeilgeld. Das Ansinnen, diese Körperschaften vollständig in die Korporation zu integrieren, scheitert am speziellen Status der Teilsame Dorf. Mit der Integration könnte die Verteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke jedoch besser und gleichmässiger erfolgen.



Teilsame	Bewirtschaftungseinheiten	Nutzfläche ha	Bewirtschaftler
Buechischwand	3 Parzellen (Delligen, Buechischwander-Allmend)	1,35	3
Dietried	2 Parzellen (Allmendegg und Allmendegg zwischen den Strassen)	26,00	17
Dorf	8 Parzellen (Dätschimatt, Rüti, Oberrüti, Hinterflue, Stampfiried, Neumattried)	31,14	11
Oberhalten	5 Parzellen (Brand, Rüti, Chrummigass, Furrenboden)	17,37	17
Melchtal	4 Parzellen (Sand-Melchaa, Aeschmatt)	10,15	7
Schild	1 Parzelle (Teufebnet als Gemeinschaftsweide)	8,28	4
Siebeneich	8 Parzellen (Etschi, Hübeli, Unterhübeli, Chapellenwäldli, Plätzli, Franzenrüti, Hengern, Kuhboden)	14,00	17
Wisserlen	9 Parzellen und 2 Teilflächen (Eberen, Hintereberen, Eberen-Grund, Mei, Brandgraben)	32,56	24
Unterhalten	5 Parzellen (äusseres und inneres Bietli, Bietli-Boden, Steini-Teilfläche)	13,92	15
Zuben (St. Niklausen)	5 Parzellen (Firneren-Gemeinschaftsweide, Firneren-Allmend, Gsässli, Gerli)	17,07	6
Total		171,80	121

Stand: 04/2021, Anzahl Bewirtschaftler nicht definitiv



Bord Walti † bei seinem Alpkäse in der Fachshubelhütte beim Tannensee, August 2009

Verkauf erwarben die Alpgenossen die Alp Fürren in Engelberg. Die Fischereirechte verblieben bei den Alpgenossen. Den Betrieb der Fischerei haben die Alpgenossen mit einem Pachtvertrag an die Sportbahnen Melchsee-Frutt abgetreten. Das Elektrizitätswerk Obwalden überweist für die Nutzung der Gewässer jährlich Wasserzinsen im Betrag von rund 470'000 Franken an den Forstbetrieb der Korporation und an die Alpenverwaltung. Der Anteil von knapp 290'000 Franken zugunsten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist deren grösste regelmässige Einnahme. Weitere Einnahmen ergeben sich aus Parkplatzge-

bühren, Durchleitungsrechten, Landverkäufen, Finanzanlagen u.a.m.

Gleich wie bei der Korporation Kerns ist auch bei der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke die Nachfrage nach Alpen grösser als das Angebot, und es wird gleichfalls für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren verlost. Bei der vergangenen Verlosung, Ende November 2019, haben sich von den 120 Nutzungsberechtigten 76 Bewerber für die Verlosung von 35 Alpeinheiten angemeldet. Es ist zu bemerken, dass einzelne Alpeinheiten aus Vor- und Hochalp bestehen, aber als Einheit verlost werden, und es ist zu beachten, dass es grosse

## GEMEINDEN UND GEMEINGUT

Die heutigen Einwohnergemeinden von Obwalden sind Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden. Etliche Kompetenzen der alten Bürgergemeinden, vormals Kirchengenossenschaften, wurden auf die neuen Einwohnergemeinden übertragen. Lehrer, Pfarrer, Organisten u.a.m. wurden fortan nicht mehr von der Bürgergemeinde gewählt. In der Zwischenzeit wurden im alten Kantonsteil von Obwalden alle Bürgergemeinden aufgelöst. Das Bürgergut jedoch, Allmend, Wald und Alpen, verblieb im Besitz der Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften. Nutzniesser dieser Vermögenswerte sind bis heute die Nachkommen der damaligen Bürgerfamilien, solange sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Unterschiede bezüglich der Qualität der einzelnen Alpen gibt und grosse Alpen von mehr als einem Bewerber bewirtschaftet werden müssen. Die Verlosung kann schlaflose Nächte bereiten. Das aus dem Butterfass gezogene Los kann einen Landwirtschaftsbetrieb massiv beeinflussen und unter Umständen gar die weitere Existenz in Frage stellen.

## Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen

Den grössten Anteil am Landbesitz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, gut 25 km<sup>2</sup>, nehmen die drei Hochalpen der «Wildi» ein, die Alpen Aa, Melchsee und Tannen. Und mit Tendrin, einer Enklave gleich, befindet sich das Dorf Melchsee-Frutt.

Während dem sich die Alpen Aa und Tannen vollständig im Besitz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke befinden, gibt es bei der Alp Melchsee Teilhaber. Miteigentümer der Alp Melchsee sind die Melchsee Alpgenossen von Sarnen mit einem Anteil von 9.39 % und die Privat Melchsee Alpgenossen von Kerns mit einem Anteil von 1.76 %. Im Jahr 1370 hatten zwei Herren von Sarnen, Ulrich von Rüdli und Klaus Wirz, von Abt Rudolph von Engelberg den zwölften Teil der Alp Melchsee erworben. Das Kloster befand sich damals in finanziellen Nöten. Dieser Anteil befindet sich seither ununterbrochen im Besitz der Melchsee Alpgenossen von Sarnen. Die Melchsee Alpgenossen von Sarnen sind eine kleine privatrechtliche Gemeinschaft von rund 25 Mitgliedern; die Verwaltung besorgt die Korporation Freiteil Sarnen. Die Freiteiler von Sarnen sind auch die Besitzer der im Jahr 1413 gebauten Freiteil-Alphütte unterhalb der Talstation der Bonibahn und auch von 4 Ferienhäusern im Dorf Melchsee-Frutt mit insgesamt 25 Wohnungen.

Grundeigentümer Gemeinde Kerns	Total ha	davon Wies Alpland ha
Korporation Kerns	2 648	455
Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke	2 637	1'901
Alpgenossenschaft Melchtal	782	427
Alpgenossenschaft Wolflialp	356	105
Alpgenossenschaft Bettenalp - Grosstalden	464	225
Korporation Schwendi (Stalden)	179	141
Alpgenossenschaft Schild/Buechenschwand	155	106
<b>Kerns total</b>	<b>9 258</b>	<b>4 653</b>

Quelle: [korporation-kerns.ch](http://korporation-kerns.ch)

Die Korporation Kerns und die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind Grundeigentümerinnen von je fast 30% der Gesamtfläche der Gemeinde Kerns.

Die Rechtsverhältnisse unter den Genossenschaften der Alp Melchsee beruhen heute noch auf Jahrhunderte alten Gerichtsurteilen. So z.B. bestimmt die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, gemäss einem Urteil von 1453, den Zeitpunkt der Alpauffahrt für alle Alpgenossenschaften, und bezüglich des Anspruchs der Alpgenossen von Schild-Buechenschwand zum Auftrieb von galtem (nicht-milchgebendem) Vieh verweist das aktuelle Grundgesetz auf das Gerichtsurteil der Geschworenen aus dem Jahr 1767. Dieses Urteil bezieht sich auf alle Kernser Hochalpen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Hochalpen auf 2000 m ü. M. ist naturgemäss kurz. Die Alpzeit dauert 6 bis maximal 8 Wochen im Juli und August. Rund 1'500 Kühe, Rinder, Kälber und Stiere sowie einige wenige Ziegen und Pferde verbringen diese Zeit auf der «Wildi»; 25'000 bis 40'000 Liter Milch werden produziert, eine Milchmenge, die zukünftig voraussichtlich abnehmen wird.

Der Zeitpunkt der Alpauffahrt wird von den alpenden Alpgenossen gemeinsam bestimmt. Die Hochalpvögte beobachten den Grasbestand und berichten an den Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke. Dieser bestimmt den «Mehrungs-Tag», einen Sonntag. Dann wird in Kerns nach dem Gottesdienst «uf d'Wildi gmehred», d.h. gemeinsam die Tage festgelegt, an denen die Hochalpen bestossen werden. Meistens am folgenden Montag auf Alp Tannen, am Dienstag auf Alp Aa und am Mittwoch auf Alp Melchsee. Am Vortag der Alpauffahrt darf ab 9 Uhr abends die Cheselenbrücke überschritten werden. Etwa um Mitternacht sind dann die Senten (Viehherden) auf dem Weg zu ihren Alpen im Dorf Melchsee-Frutt zu hören und zu sehen. Eine gute alte Sitte ist, dass die Älpler von den Dorfbewohnern eine Flasche Most oder Bier in die Hand gedrückt erhalten. Mehr und mehr wird das Vieh aber auch mit Traktoren hochgefahren, denn nebst weiteren Gründen ist der mehrstündige Marsch dem Milchertrag von Hochleistungskühen nicht förderlich.

Vorzeitig transportiertes Vieh muss nach dem Ausladen unverzüglich in den Stall gebracht werden und darf erst am offiziellen Auftriebstag ab 5 Uhr morgens auf die Weide gelassen werden. Die Alpauffahrt erfolgt individuell. Der Zeitpunkt hängt hauptsächlich vom Grasbestand ab. Beliebig lange kann ein Älpler aber nicht bleiben, denn sind nach 7 Wochen Alpzeit 2/3 des aufgetriebenen Viehsatzes aus einer der drei Hochalpen abgetrieben, so ist auch das letzte Drittel innert vier Tagen abzutreiben.

Vier Hochalpvögte, das sind auch Frauen, je einer für Alp Aa, Melchsee, Tannalp-Vorderstafel und Tannalp-Hinterstafel, sind für die Planung, Organisation und Kontrolle der vielfältigen Aufgaben und

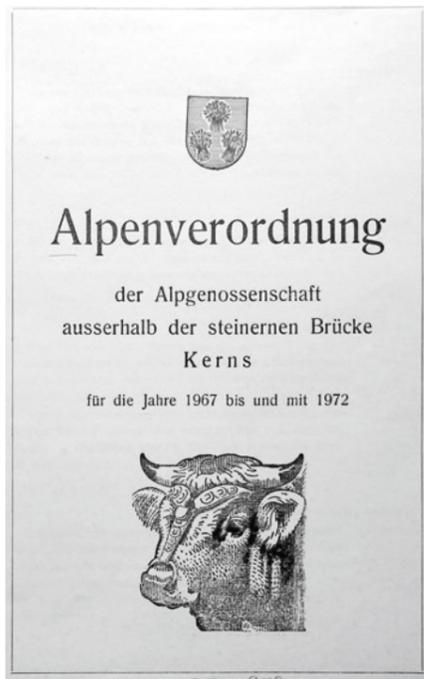
Bestimmungen, die in der Alpenverordnung und in den Weidgangbriefen geregelt sind, zuständig und verantwortlich. Die Hochalpvögte werden auf vier Jahre gewählt. Sie rapportieren dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke, der, ebenfalls auf vier Jahre gewählt, gleichzeitig Präsident der Alpenkommission und Mitglied des Alpgenossenrates ist. Die Hochalpvögte sind auch Aufseher. Innerhalb von 10 Tagen nach

## ZIFLUCHT TANNALP

Die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke besitzt anschliessend an die Alp Tannen im Gental, Kanton Bern, die Ziflucht Tannalp in der Grösse von ca. 52 ha. Ziflucht nennt man eine tiefer gelegene Weide, auf der die Älpler früher bei Schneewetter mit ihrem Vieh Schutz gesucht und besseres Wetter abgewartet hatten. Pfarrhelfer Anton Kuchler schrieb in der Chronik von Kerns zur Ziflucht Tannalp:

*Am 22. Juni 1486 kaufen die Kernser von den Haslithalern alle die Rechte, die sie zu Tannen hatten, um 75 rhein. Gulden, 2 Pfd. und 2 Mütt Nuss. Schon im Jahre 1399 hatten sie von den Haslithalern die Zuflucht gelehnt, welche in Folge dieses Kaufes Eigentum der Kernser geworden. Es sind darin Bestimmungen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie wegen Schneewetter mit dem Vieh durch das Haslithal fahren müssen. In diesem Falle sollen sie den kürzesten Weg fahren und für die Weid in den Alpen und Allmenden die Milch «Mulken» zurücklassen, welche die Knechte und Hunde nicht brauchen. Wenn das Vieh ohne Treiben über die March geht, dann soll man es einander wieder zurücktreiben.*

der Auffahrt versammeln sie die Älpler des ihnen unterstehenden Staffels, verlesen den Weidgangbrief mit den Angaben für jede Hütte über die Stuhlung, d.h. wie viel Vieh zugelassen ist, wo sich die Tag- und Abendweiden befinden, was an Hagpflicht zu erfüllen ist und sie weisen auf die Folgen allfälliger Übertretungen hin. Die Älpler sind auch verpflichtet, im Umfang ihres aufgetriebenen Viehs, unter Weisung und Kontrolle der Hochalpvögte, in Gruppen Alpwerkstunden, d.h. gemeinnützige Arbeiten zur Verbesserung der Alpen, zu leisten oder andernfalls finanziell abzugelten.



Titelblatt der Alpenverordnung 1967–1972

Es gibt 38 Alphütten auf den drei Hochalpen. Auf Alp Aa gehört die «Obere Frutthütte» der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, die zehn anderen Alphütten sind in Privatbesitz. Auf Alp Melchsee gehören sechs Alphütten der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, weiter befinden sich dort die Freiteilhütte der Freiteiler von Sarnen und die Fenkenhütte in Privatbesitz. Auf Alp Tannen sind alle 19 Alphütten in Privatbesitz. Den Alpengenossen fehlte in früheren Zeiten das Geld, um eigene Hütten zu bauen und so erlaubten sie den Bauern, Alphütten im Baurecht zu erstellen.

Benützt ein Hüttenbesitzer seine Hütte oder seinen Hüttenanteil nicht selbst, so ist er zur Vermietung an auftriebsberechtigte Alpengenossen Kerns a.d.st. Brücke verpflichtet. Bei einem Verkauf hat die Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke das Vorkaufsrecht.

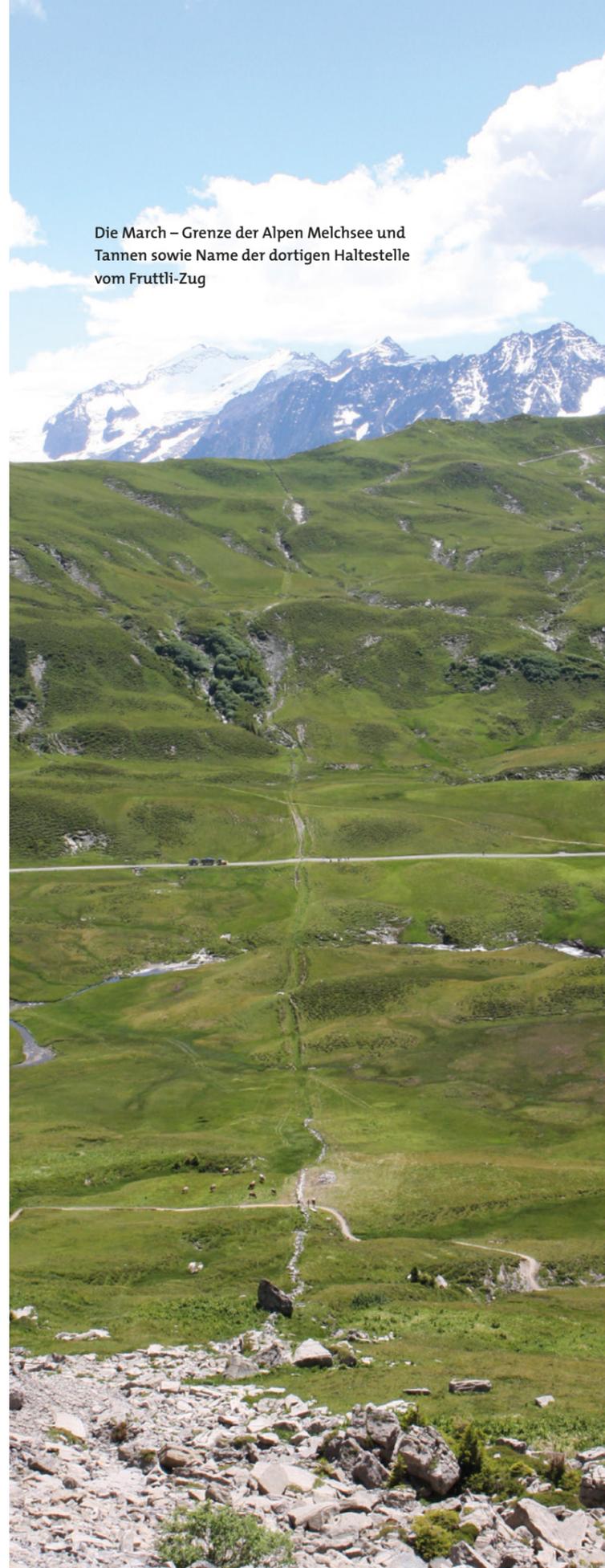
Die Kapellen auf den Hochalpen sind aus dem Bedürfnis der Älpler entstanden, auch während der Alpzeit Gelegenheit zu Gottesdiensten zu haben. Bevor die Kapellen erbaut wurden, gab es Gottesdienste in Alphütten und im Freien. Die Älpler taten schwer sich zu entscheiden, wo eine Kapelle zu stehen habe. Der Kernser Pfarrer fand die Lösung: 1765 erbaute er, zum Teil mit eigenem Geld, gleich drei Kapellen, auf jeder Alp eine. Mit Geld, das unter den Älplern gesammelt und auch grosszügig gestiftet wurde, konnten die Messen gelesen und der Unterhalt der Kapellen finanziert werden. Josef Anton Egger musste sich beim Ausbau seiner Hütte zum ersten Kurhaus auf der Frutt verpflichten, den Geistlichen, der zum Messelesen nach Melchsee kommt, unentgeltlich zu beherbergen. Später bekam der Priester in der Chäppelhütte ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Aus dieser Zeit gibt es noch auf jeder der drei Hochalpen eine Chäppeli- oder Käppelihütte. Heute ist der Sigristendienst in der Alpenverordnung geregelt. Auf der Alp Melchsee hat der Bewirtschafter der Bonihütte während der

Hochalpzeit gegen ein Entgelt den Sigristendienst gewissenhaft zu besorgen, auf Aa und Tannen werden die Sigristen von der Älplergemeinde gewählt.

Die Alpwirtschaft ist einerseits auch heute noch sehr in den alten Traditionen verhaftet, andererseits hat sich in den vergangenen Jahren Vieles verändert. Es gibt nur noch wenige Vollzeitälpler, welche die ganze Alpzeit bei ihrem Vieh auf der Hochalp verbringen. Die meisten müssen ihrer Arbeit im Tal nachgehen und kommen zum Melken hoch. Es ist zum Normalfall geworden, dass der Alptrieb und der Heimbetrieb gleichzeitig bewirtschaftet werden. Dementsprechend wird in den Alphütten auch kaum mehr Käse produziert. Im Sommer 2020 wurde auf der Wildi nur noch in der Zingelfrutthütte und in der Käserei Tannalp Käse zum Verkauf hergestellt. Der Betruf ertönt noch auf allen vier Teilen der Wildi, auch wenn man ihn als Gast auf der Frutt vielleicht selten hört. Der Betrufer wird jeweils an der Älplergemeinde bestimmt und die Aufrechterhaltung dieser Tradition hat in den letzten Jahren wieder zugenommen.

Kurt Zumbrunn

*Für die hilfreiche Unterstützung bedanke ich mich bei Niklaus Ettlin, ehem. Korporationspräsident.*



Die March – Grenze der Alpen Melchsee und Tannen sowie Name der dortigen Haltestelle vom Fruttli-Zug

## DER TANNENHIRT

Die Rechte und Pflichten des Tannenhirten wurden im Hirtenbrief vom 30. November 1906 umschrieben. Die letzten Tannenhirten, Alois und Alfred Röhlin, Schärpfi, wurde von der Gemeindeversammlung für die Jahre 1907 bis 1912 gewählt. Einige Auszüge aus diesem Hirtenbrief:

Der Tannenhirt ist berechtigt, 12 Kühe, 2 Kälber und 8 Ziegen und verpflichtet, einen anerkannten Zuchtstier auf die Alp zu treiben. Die Auffahrt soll jeweils nicht vor Mitte Mai und die Abfahrt spätestens am 10. Oktober erfolgen. Wenn die Schneemassen die Alpauffahrt über die Wildi nicht zulassen, fuhr der Tannenhirt mit seinem Senten in einem Zweitagemarsch über den Brünig, durchs Gental nach Tannen. Zuerst wurde die Tannen- Zyflucht geweidet. Diese gehörte auch zum Atzungsrecht des Hirten.

Für den notwendigen Bedarf seines obgenannten Viehs kann der Hirt das bisherige Heuland im Schild benützen, sowie das Heu hinter dem Bach gegen Baumgarten sammeln und überdies wird die Alpenkommission ihm alljährlich noch zirka 15 Schübel zum Sammeln anweisen.

Pflichten: Der Hirt hat die Alphütten vor der Auffahrt zu reinigen und mit Trank und Vollenschaub (zum Filtern der Milch) zu versehen, die Milchgeschirre zu waschen und brauchbar zu machen, nach der Abfahrt die Hütten im Innern in gehörigen Stand zu setzen, genügend zu stützen, Türen und Vorläden gut zu schliessen. Das Gleiche hat er auch in den Hütten zu Melchsee, welches der Bürgergemeinde gehören, zu besorgen. Die bisher bestandenen Häge in der Zyflucht und in Tannen vor Auffahrt zu erstellen und gleich den Mauern auf der Speicherfluh, im Janti und Schärpfi zu unterhalten und die Häge nach der Abfahrt wieder abzulegen.

Das Grosse und Kleinvieh der angrenzenden Alpen vom Eindringen in die Tannalp möglichst abzuhalten und bei Betreten derselben in schonender Weise abzutreiben. Die Kapelle in Tannen reinlich und ausser der Benützung geschlossen zu halten und für gehörige Instandhaltung der vier Kreuze auf der Alp und der Türli bei der Schlafmatt und Schirmhütte zu sorgen.

Vor und bei der Auffahrt die Alpengenossen angemessen zu verköstigen, ihnen jederzeit behilflich zu sein, die Armen zu beherbergen und sich überhaupt gegen jedermann dienstfertig und zuvorkommend zu benehmen. Ferner wird dem Hirt noch zu Pflicht gemacht, alljährlich die Marchlinie zwischen Baumgarten, Engstlen und Tannalp zu untergehen, nachzusehen, ob die Marchzeichen an den angegebenen Stellen noch vorfindlich seien, und sofern er das eine oder andere Zeichen nicht mehr an der alten Stelle antreffen würde, hievon dem Alpvogt sofort Mitteilung zu machen.

*Aus: 125 Jahre Älplerbruderschaft Kerns 1863–1988*

## Inserat



ELEMENTTECHNIK ■ KIES ■ BETON ■ RECYCLING  
KRANE ■ SCHWERTRANSPORTE ■ MONTAGEN  
6072 Sachseln | Tel. 041 666 33 66 | www.fanger.ch